# Stellungnahme

## Referent:innenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ)

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zur Weiterentwicklung und Vereinfachung des Elterngeldes sowie des Mutterschutzgesetzes

*Bundesforum Männer - Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e.V.*
**30.10.2026**

Das Bundesforum Männer (BFM) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zur Weiterentwicklung und Vereinfachung des Elterngeldes sowie des Mutterschutzgesetzes. Die sehr kurze Frist zur Stellungnahme widerspricht jedoch den Möglichkeiten einer angemessen tiefen Analyse und ist daher äußerst kritisch zu sehen.

Der vorliegende Referent:innenentwurf des BMBFSFJ steht einerseits im Kontext von Sparvorgaben zur Konsolidierung des Bundeshaushalts und geplanter weiterer Einsparungen bei gesetzlichen Leistungen, die Familien zugutekommen, andererseits von Zielvorgaben, die sich aus dem Koalitionsvertrag ergeben. Vor diesen Hintergrund begrüßt das Bundesforum Männer (BFM) ausdrücklich, dass mit dem Referent:innenentwurf des BMBFSFJ der Versuch unternommen wurde, im Rahmen der Möglichkeiten eine Strukturreform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vorzulegen und Weiterentwicklungen im Sinne der Ziele des Koalitionsvertrags umzusetzen. Aus familien- und gleichstellungspolitischer Perspektive, insbesondere mit Blick auf die Stärkung von Partnerschaftlichkeit und der Sorgeverantwortung von Vätern, die wirtschaftliche Eigenständigkeit beider Elternteile und die Absicherung unterschiedlicher Familienkonstellationen, ist aus Sicht des BFM allerdings ein gemischtes Fazit zu ziehen.

Das BFM begrüßt, dass es gelungen ist, die zwischenzeitlich in der Diskussion befindliche Reduzierung der maximal möglichen Elterngeldmonate von 14 auf 12 Monate abzuwenden. Ebenso zu begrüßen ist die Ausweitung nicht übertragbarer Elterngeldmonate, die höhere Lohnersatzrate in den ersten Bezugsmonaten, die Anhebung des Mindest- und des Höchstbetrages und das Anliegen, insgesamt zu Vereinfachungen zu kommen. Die Ausgestaltung der verschieden hohen Lohnersatzraten ist allerdings nicht paritätisch angelegt, der inflationsbedingte Kaufkraftverlust seit Einführung des Elterngeldes 2007 nur zum Teil ausgeglichen

**Bundesforum Männer**
Interessenverband für
Jungen, Männer und Väter e. V.

Reginhardstraße 34, 13409 Berlin
www.bundesforum-maenner.de
info@bundesforum-maenner.de
Telefon: +49 30 275 811 22

**SozialBank**
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE51 3702 0500 0001 2154 00

**Vereinsregister**
Amtsgericht Charlottenburg
VR 30350 Berlin

und mit der ersatzlosen Streichung des Partnerschaftsbonus fehlt ein Instrument zur Förderung partnerschaftlicher Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit für die Phase ab dem 2. Lebensjahr des Kindes. Im Folgenden werden wir auf einzelne Regelungsbestandteile genauer eingehen.

**1. Neues Elterngeldmodell (§ 4 BEEG-E)**

Die Änderung des Elterngeldmodells von der bisherigen 12+2-Logik zu einem expliziten 4+4+6-Modell mit jeweils vier individuell reservierten und sechs flexibel aufteilbaren Monaten ist ein wichtiger Schritt hin zu einer paritätischeren Verteilung der Elterngeldmonate. Dadurch ergibt sich beim Basiselterngeld eine Maximalbezugsdauer von zehn statt zwölf Monaten, was vornehmlich Mütter betreffen wird. Aber mehr reservierte Ansprüche für Väter bzw. zweite Elternteile machen normativ deutlich, dass Sorgearbeit Aufgabe beider Eltern ist. Dadurch werden Anreize gesetzt, zumindest diese vier Monate auch zu nehmen, und die klare Zuordnung als individueller Anspruch der zweiten Elternteile resp. Väter stärkt diese gegenüber betrieblichen Erwartungen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche.

Die Mindestbezugsdauer von Elterngeld bleibt jedoch bei zwei Monaten, was Väter einerseits nicht verpflichtet, mindestens die vier reservierten Monate Elterngeld zu nehmen, andererseits aber eben dazu führen kann, weiterhin nur die unabdingbar nötigen zwei Monate zu nehmen. Grundsätzlich gilt mit dem nun vorgeschlagenen Modell: Falls ein Elternteil die reservierten Monate nicht nutzen kann oder will, verlieren Familien gegenüber der bisherigen 12+2-Regelung bezahlte Betreuungszeit, in aller Regel auf Seiten der Mutter. Insofern ist es unbedingt angezeigt, die Wirkungen der neuen Regelungen auf die Frage, wie Elterngeldmonate beantragt und untereinander aufgeteilt werden, statistisch genau zu erfassen und zeitnah zu evaluieren.

➔ Um die neue Regelung bekannt zu machen und insbesondere Väter zu motivieren, mindestens die für sie reservierten vier Monate zu nehmen, empfiehlt das BFM begleitend zur Einführung der neuen Regelung eine öffentlichkeitswirksame Väter-Kampagne durch das BMBFSFJ. Diese sollte die Botschaft transportieren, dass Väter von Anfang an in der Familie wichtig sind. Zudem sollte sie positiv an den empirisch dokumentierten Interessen von Vätern ansetzen, sich mehr oder gar paritätisch an der Kindererziehung und -betreuung beteiligen zu wollen.

Die Rücknahme der Beschränkung auf lediglich einen Monat Parallelbezug von Basiselterngeld in den ersten 12 Lebensmonaten schafft mehr Flexibilität, etwa für eine ggf. längere parallele Elterngeldphase unmittelbar im Anschluss an die Geburt. Es ersetzt jedoch keine gezielte Förderung eigenständiger Sorgephasen von Vätern, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen („mehr Väterbeteiligung in alleiniger Verantwortung“). Gemeinsame Zeiten im Wochenbett und Zeiten, in denen ein Vater den Betreuungsalltag eigenständig trägt, erfüllen jedoch unterschiedliche Funktionen. Beide sollten ermöglicht bzw. gefördert werden.

➔ Insofern regt das BFM an, beiden Zielen Rechnung zu tragen. Eine angepasste Regelung analog zur bisher bestehenden könnte sein, in den ersten 10 Lebensmonaten nur zwei Monate Parallelbezug von Basiselterngeld zu ermöglichen. Alternativ könnte auch die Einführung einer bezahlten Vaterschaftsfreistellung nach Geburt, wie in der letzten Legislatur unter dem Namen Familienstartzeit geplant, eine entsprechende Funktion übernehmen.

## 2. Ersatzraten und Leistungsbeträge (§ 2 BEEG-E)

Die Erhöhung der Einkommensersatzrate auf 80 Prozent in den ersten vier Monaten der individuellen Inanspruchnahme von Elterngeldmonaten setzt starke Anreize, dass nicht nur Mütter sondern auch Väter diese jeweils reservierten Monate nehmen. Abgemildert wird dies allerdings durch die nur moderate Erhöhung des Höchstbetrages von 1.800 auf 1.900 Euro. Der Höchstbetrag ist bei Monaten mit 80 Prozent Einkommensersatzrate nun bereits ab einem Nettomonatseinkommen von 2.375 Euro vor Geburt erreicht. Eltern mit mittleren bis höheren Einkommen haben insofern nur bedingt etwas von der erhöhten Einkommensersatzrate, weil mehr als der Höchstbetrag auch in den ersten vier individuellen Monaten nicht ausgezahlt wird. Eltern mit kleinen bis mittleren Einkommen können durch die erhöhte Ersatzrate in den ersten Monaten dagegen mit mehr Elterngeld bis hin zum Höchstbetrag rechnen, was zu begrüßen ist.

Die zunächst erhöhte Ersatzrate von 80 Prozent und dann Absenkung auf 50 Prozent folgt grundsätzlich dem Vorschlag zur Anpassung des Elterngeldes, wie dieser im 9. und 10. Familienbericht vorgelegt wurde.[1] Der Charme des Modells aus den Familienberichten bestand allerdings darin, dass bei insgesamt 14 Elterngeldmonaten jeweils die ersten sieben Monate pro Elternteil mit 80 Prozent Ersatzrate versehen wurden. Im Falle einer paritätischen Aufteilung von jeweils sieben Monaten pro Elternteil wäre also das Elterngeld maximiert worden. Und falls ein Elternteil, in der Regel der Vater, weniger Elterngeldmonate nehmen sollte, die stattdessen die Mutter für sich beanspruchen würde, wäre die Ersatzrate erst ab dem achten Monat dann auf 50 Prozent gefallen.

Die nun vorgeschlagene Regelung mit je vier individuell reservierten Monaten und parallel einer erhöhten Ersatzrate von 80 Prozent und weiteren sechs flexibel aufteilbaren Monaten mit einer abgesenkten Ersatzrate von 50 Prozent wird vor dem Hintergrund bisheriger Nutzungsmuster des Elterngeldes dazu führen, dass Mütter, wenn sie mehr als vier Monate Elterngeld beziehen wollen, auf die geringere Ersatzrate verwiesen sind, was ihre wirtschaftliche Eigenständigkeit schmälert. Väter hingegen werden ggf. öfters als bisher tatsächlich vier Monate Elterngeld nehmen, aber kaum weitere Monate darüber hinaus. Im Vergleich zum derzeit empirisch als Regelfall etablierten 12+2-Nutzungsmuster wäre das eine Verbesserung hin zu einem 10+4-Nutzungsmuster. Anreize, darüber hinauszugehen in Richtung paritätischer Aufteilung, setzt das vorgeschlagene Elterngeldmodell jedoch nicht.

- ➔ Als BFM bewerten wir das vorgeschlagene Modell mit den differenzierten Ersatzraten insofern grundsätzlich positiv, aber letztlich als einen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer perspektivisch noch konsequenter partnerschaftlich auszugestaltenden Regelung.
- ➔ Die Anhebung des Mindest- und Höchstbetrags begrüßen wir ebenfalls, auch wenn diese den Kaufkraftverlust seit Einführung des Elterngeldes 2007 nicht vollständig ausgleicht. Um für weitere Anpassungen hier nicht auf eine erneute Elterngeldreform zu warten, regt das BFM an, unbedingt bereits jetzt ins Gesetz einen Mechanismus zur dauerhaften Dynamisierung aufzunehmen, der von dem nun vorgeschlagenen Sockel des Mindest- und Höchstbetrags aus jährlich eine Erhöhung gemäß der Inflationsentwicklung vornimmt.

[1] BMFSFJ (Hg.): Zehnter Familienbericht. Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen, Berlin 2026, Kap. 8.2.3. „Egalitäre Aufteilung von Sorgearbeit bereits in bestehenden Partnerschaften fördern, Fehlanreize abbauen und neue Optionen schaffen“, S. 372 https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/zehnter-familienbericht-254310 [Zugriff 30.10.2026]

➔ Bezüglich der Regelung zur sukzessiven Erhöhung der Lohnersatzrate bei geringen Einkünften vor Geburt unter 1.000 Euro (§2 Abs 2 BEEG-E) schlägt das BFM vor, hier nochmals zu prüfen, ob für Elterngeldmonate mit 50 Prozent Lohnersatzrate eine andere Lösung gefunden werden kann, als von diesem Sockel aus mit der sukzessiven Erhöhung der Rate zu starten, um substanziellen Lohnersatz im Bereich geringer Einkünfte vor Geburt zu gewährleisten.

### 3. Bemessungszeitraum und Geschwisterbonus (§§ 2a–2c BEEG-E)

Die Vereinfachungen und Vereinheitlichungen hinsichtlich des Bemessungszeitraums (für alle Einkunftsarten zukünftig das Kalenderjahr vor Geburt des Kindes) sowie der dazu notwendigen Nachweise sind grundsätzlich zu begrüßen, ebenso die damit einhergehende Berücksichtigung sonstiger Bezüge bei abhängig Beschäftigten. Gleiches gilt für die Vereinfachungen beim Geschwisterbonus, der zukünftig bis zum Bezugsende gewährt werden soll.

Allerdings kann die Umstellung auf das vorherige Kalenderjahr für abhängig Beschäftigte aktuelle Einkommensentwicklungen schlechter abbilden, etwa nach Ausbildung, Berufseinstieg, Arbeitslosigkeit, einer Aufstockung der Arbeitszeit oder einer Lohnerhöhung. Vereinfachung ist dann mit einem Verlust an Passgenauigkeit verbunden. Hier nun erneut Sonderregelungen oder Günstigerprüfungen einzuführen, würde dem Gedanken der Vereinfachung aber widersprechen.

➔ Das BFM empfiehlt hier unbedingt eine gute Öffentlichkeitsarbeit durch das BMBFSFJ zu dieser doch bedeutsamen Änderung im Bemessungszeitraum für abhängig Beschäftigte, sowie eine angemessene Begleitung durch Beratung, damit sich Familien in ihrer Familienplanung zukünftig darauf einstellen können.

➔ Bei den Ausklammerungstatbeständen, die zu einer Verschiebung des Bemessungszeitraums führen (§ 2b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BEEG-E) ist allerdings nicht verständlich, warum nur der Bezug von Basiselterngeld für ein älteres Kind und nicht auch der Bezug von ElterngeldPlus herangezogen wird. An der entsprechenden Stelle schlägt das BFM vor, den Satz „Basiselterngeld bezogen hat für ein älteres Kind…“ zu ersetzen durch „Elterngeld bezogen hat für ein älteres Kind…“.

### 4. Abschaffung des Partnerschaftsbonus

Die vollständige Abschaffung des Partnerschaftsbonus überzeugt aus gleichstellungspolitischer Perspektive nicht. Geringe Nutzung und hoher Beratungsaufwand könnten auch Anlass sein, Zugangshürden abzubauen oder über einfacher gefasste äquivalente Regelungen nachzudenken, statt Anreize für ein Modell gemeinsamer Teilzeit und geteilter Sorgearbeit zu streichen.

➔ Auch im Sinne der Erkenntnis aus dem 2. Gleichstellungsbericht der Bundesregierung zum Erwerbs-und-Sorgemodell[2] regt das BFM daher an, politisch über einen vereinfachten Anschlussbonus für partnerschaftliche organisierte Erwerbs- und Sorgearbeit ab dem 2. Lebensjahr des Kindes nachzudenken und diesen ggf. jenseits des BEEG als weitere familienpolitische Leistung einzuführen. Unter dem Begriff Familienarbeitszeit waren bzw. sind dazu verschiedene Modelle bereits in der Diskussion.

[2] BMFSFJ (Hg,): Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Berlin 2018 https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/zweiter-gleichstellungsbericht-119796 [Zugriff 30.10.2026]

### 5. Elterngeldstatistik und Evaluation (§ 22 Absatz 2 und Artikel 7 BEEG-E)

Die vorgesehene Erfassung der flexiblen und reservierten Monate, ihrer Verteilung zwischen den Eltern sowie der Erwerbstätigkeit während des Bezugs, neben bisher bestehenden Merkmalen, ist unbedingt zu begrüßen. Sie schafft eine verlässliche Grundlage, um die Beteiligung von Vätern und partnerschaftliche Vereinbarkeit zu untersuchen. Bezugsmonate allein zeigen jedoch nicht, wie die Sorgearbeit tatsächlich verteilt wird. Weitere Untersuchungen im Sinne der angestrebten Evaluation könnten die amtliche Statistik ergänzen.

- ➔ Soweit neben der Ausübung einer Erwerbstätigkeit und der Anzahl der Wochenstunden während des Elterngeldbezugs ausdrücklich auch der Beginn der Erwerbstätigkeit erfasst werden soll, sollte dies in § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d BEEG-E explizit ergänzt werden.
- ➔ Die angestrebte Evaluation sollte nicht erst nach fünf Jahren erfolgen, sondern im Sinne eines begleiteten Monitorings bereits früher ansetzen und beispielsweise betriebliche Hürden, finanzielle Rahmenbedingungen der Eltern, gewünschte und tatsächliche Aufteilung der Elterngeldmonate, ggf. unerfüllte Bezugswünsche von Vätern, eigenständige Betreuung oder partnerschaftliche Teilzeit jenseits des Bezugs von Elterngeldmonaten, generell Art und Umfang der Übernahme von Sorgearbeit, Erwerbsverläufe im Anschluss an Elterngeldbezug usw. umfassen. Im Fokus sollte stehen, ob durch die BEEG-Reform mehr Väter länger Sorgeverantwortung übernehmen, wie das Nutzungsverhalten sich insgesamt weiterentwickelt und welche Familien profitieren bzw. gegebenenfalls schlechter gestellt werden, gerade auch bezogen auf verschiedene Familienformen und Einkommensgruppen. Zwischen-und Abschlussergebnisse sollten öffentlich zugänglich sein. Eine Verbändebeteiligung bei der Bewertung der Evaluationsergebnisse und daraus abgeleiteter Empfehlungen wäre ausdrücklich zu begrüßen.

### 6. Zugang zur Leistung

Trotz der vorgesehenen Vereinfachungen wird der Informationsbedarf zu den Änderungen im BEEG sowohl auf Seiten der Eltern als auch auf betrieblicher Seite groß sein. Die Unterscheidung zwischen reservierten und flexiblen Elterngeldmonaten und die unterschiedlichen Lohnersatzraten, noch in Kombination mit den Möglichkeiten von Basiselterngeld und ElterngeldPlus mit oder ohne Teilzeiterwerbstätigkeit, macht die Materie für die Betroffenen weiterhin komplex.

- ➔ Das BFM empfiehlt hier insgesamt verständliche Materialen und Broschüren durch das BMBFSFJ bereitzustellen, eine niedrigschwellige öffentlichkeitswirksame Kampagne zu den Neuerungen durchzuführen – mit speziellem Fokus auf die Aktivierung von Vätern – und entsprechende Hinweise und ggf. auch Schulungen für Beratungsstellen vorzuhalten.

### 7. Mutterschutzgesetz

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Mutterschutzgesetz geben wir als BFM keine weitergehende Stellungnahme ab. Wir wollen hiermit aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass die im Koalitionsvertrag vorgesehene Einführung eines Mutterschutzes für Selbständige mit dem nun vorgelegten Referent:innenentwurf nicht umgesetzt wird.